

Jahresbericht des ORH

Seit 2018 gewährt Bayern freiberuflich tätigen Hebammen bei Betreuung von mindestens vier Geburten pro Jahr einen jährlichen Bonus von 1.000 € als eine von mehreren freiwilligen Leistungen. Für das Jahr 2022 wurden 923.000 € bewilligt. Damit soll eine flächendeckende Geburtshilfeversorgung sichergestellt werden. Wie dieses Ziel durch den Bonus erreicht werden soll, ist nicht festgelegt. Das Gesundheitsministerium verfügt über keinerlei Daten zum Versorgungsumfang und Bedarf an Hebammenleistungen in Bayern. Gleichwohl wird der Bonus für weitere drei Jahre gewährt.

Der ORH empfiehlt Finanzhilfen nur dann zu gewähren, wenn zuvor ein tatsächlicher Bedarf nachgewiesen wird. Das Gesundheitsministerium sollte endlich den Hebammenbonus zielgerichtet und bedarfsgerecht ausrichten sowie zum Bürokratieabbau eine Zusammenfassung der unterschiedlichen finanziellen Leistungen zur Hebammenversorgung prüfen.

Beschluss des Landtags

vom 24. Juni 2025

(Drs. 19/7167 Nr. 2p)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht,

- den Hebammenbonus zielgerichtet und bedarfsgerecht auszurichten sowie
- zum Bürokratieabbau eine Zusammenfassung der unterschiedlichen finanziellen Leistungen zur Hebammenversorgung zu prüfen.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2025 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

vom 24. November 2025

(32-G8571.88-2017/10-573)

Das Gesundheitsministerium weist darauf hin, dass keine gesetzlichen Planungsinstrumente zur Versorgungssituation und zum Fachkräftebedarf im Bereich der Hebammen und Heilmittelerbringer existieren würden. Der Hebammenbonus richte sich nach dem politischen Willen ausschließlich an in der Geburtshilfe freiberuflich tätige Hebammen. Er solle die Wertschätzung, im geburtshilflichen

Bereich tätig zu werden, zum Ausdruck bringen und zugleich einen Anreiz schaffen.

Um die aktuelle Lage und den Bedarf an Fachpersonal zu erfassen, sei auf Veranlassung des Gesundheitsministeriums von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg das Forschungsprojekt „Fachkräftemonitoring für Hebammen und Heilmittelerbringer in Bayern“ durchgeführt worden. Das Projekt habe gezeigt, dass in Bayern flächendeckend Leistungen der Mutterschaftsvorsorge, Schwangerenbetreuung sowie postnatale Leistungen zur Verfügung stünden. Es seien keine objektiven Versorgungslücken festgestellt worden.

Eine Zusammenlegung der Förderprogramme für Hebammen (Hebammenbonus und Niederlassungsprämie) mit dem Geburtshilfeförderprogramm sei aus Sicht des Gesundheitsministeriums nicht sinnvoll, da die Programme unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen würden und unterschiedliche Adressaten hätten. Relevante Synergieeffekte würden sich durch eine Zusammenlegung daher nicht erzielen lassen. Der Hebammenbonus und die Niederlassungsprämie würden direkt an die antragstellende Hebamme ausgezahlt. Dagegen würden mit dem Geburtshilfeförderprogramm (Fördersäule 1) Landkreise und kreisfreie Städte unterstützt, wenn sie Maßnahmen zur Stärkung und Sicherung der Hebammenversorgung in Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung fördern.

Anmerkung des ORH

Das vom Gesundheitsministerium initiierte Gutachten belegt offensichtlich eine ausreichende Versorgung mit allen wesentlichen Hebammen-Dienstleistungen. Welchen Beitrag der Hebammenbonus oder andere staatliche Leistungen zur Situation der Hebammenversorgung leisten, bleibt offen.

Aus Sicht des ORH sollte der Erfolg des Förderprogramms anhand konkreter Zielvorgaben in regelmäßigen Abständen gemessen und bei Bedarf die Förderung ggf. angepasst werden. Hierzu fehlen weiterhin insbesondere konkrete Daten zum zeitlichen und fachlichen Umfang der Hebammentätigkeiten sowie zur konkreten (stationären) Versorgungssituation vor Ort bei Geburtshilfe und Wochenbettbetreuung. Die Steuerung der bedarfs-

gerechten geburtshilflichen Hebammenversorgung ist so nicht möglich.

Eine flächendeckende pauschale Ausreichung des Hebammenbonus über ganz Bayern trotz Vollversorgung ist weder zielgerichtet noch bedarfsgerecht. Die gezielte Förderung einer nachhaltigen und längerfristigen Stärkung der Geburtshilfe in unterversorgten Bereichen kann nur auf der Grundlage aussagekräftiger Daten gelingen. Wenn diese auch längerfristig nicht vorliegen, sollte Sinn und Zweck der Förderung überdacht werden.

Der ORH bezweifelt, dass die drei Förderprogramme für Hebammen unterschiedliche Zielrichtungen verfolgen. Nach den Prüfungsergebnissen des ORH wurden auch mit der Geburtshilfe-Richtlinie (Fördersäule 1) Hebammen in erheblichem Umfang finanziell direkt unterstützt. Unterschiedliche Leistungen mit einem gemeinsamen Ziel sollten möglichst bei einer Bewilligungsstelle zusammengefasst werden. Bislang ist das Bayerische Landesamt für Pflege für das Förderverfahren zum Hebammenbonus und zur Hebammen-Niederlassungsprämie, die Regierung von Oberfranken für das Förderverfahren zur Geburtshilfe-Richtlinie zuständig.

Wie in anderen Vergleichsfällen erfolgreich praktiziert, sollten unterschiedliche Fördertatbestände mit einem einheitlichen Ziel in einer Richtlinie und bei einer Bewilligungsstelle zusammengefasst werden. Eine solche zentrale Anlaufstelle würde nicht nur zum Bürokratieabbau beitragen, sondern das Verfahren auch für die antragstellenden Hebammen vereinfachen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 24. Juni 2026

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, den Erfolg des Hebammenbonus anhand konkreter Zielvorgaben in regelmäßigen Abständen zu messen sowie eine Zusammenfassung der unterschiedlichen finanziellen Leistungen zur Hebammenversorgung erneut zu prüfen. Dem Landtag ist bis zum 30.11.2027 zu berichten.